

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER HENSOLDT DEUTSCHLAND FÜR BAULEISTUNGEN

### 1. Vertragsgrundlagen und -bestandteile

**1.1** Diese allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen gelten für die Ausschreibung, Verhandlung, Beauftragung und Durchführung von Bauleistungen jeder Art, zwischen einem Unternehmen der Hensoldt Gruppe mit Sitz in Deutschland als Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) und einem Unternehmen, das Bauleistungen als Auftragnehmer anbietet (im Folgenden: „AN“). AG und AN werden im Folgenden jeweils einzeln auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

**1.2** Verträge über oben genannte Bauleistungen kommen erst nach Abschluss des Verhandlungsprotokolls mit der Auftragserteilung (zumindest in Textform) durch den AG oder der Unterzeichnung eines separaten schriftlichen Vertrages über die Bauleistungen zustande (im Folgenden zusammen: „Bauvertrag“).

**1.3** Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Bauvertrag bestimmt. Die VOB/B in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung werden nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften in den Bauvertrag einbezogen.

**1.4** Als Vertragsgrundlagen und -bestandteile gelten die nachstehend aufgeführten Regelwerke, wobei im Fall von Widersprüchen die unten ersichtliche Reihenfolge gilt:

- (1) der Bauvertrag;
- (2) das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen;
- (3) Auftragsleistungsverzeichnis des AG;
- (4) die HENSOLDT Betriebsordnung für Fremdfirmen (BOFF);
- (5) die Ausschreibungsunterlagen des AG, d. h. alle Pläne, Ausführungsunterlagen, Gutachten und Berechnungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung die der AG oder seine Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss übergeben haben;
- (6) diese besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen;
- (7) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/ B);
- (8) alle technischen Vorschriften und Normen in der bei Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) zum Zeitpunkt der Abnahme. Soweit die vorgeannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sollten, hat der AN als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und ihrer Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der AN die vorrangigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen und ihrer Bestandteile einzuhalten;
- (9) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), wobei die Abrechnungsregelungen nur soweit gelten, als sie den Ausschreibungsunterlagen des AG nicht widersprechen. Die Regelungen zur Aufstellung von Leistungsverzeichnissen gelten nicht.

**1.5** Bei Widersprüchen zwischen den Unterlagen nach Ziff. 1.4 geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor, es sei denn, im Auftragsschreiben/Bauvertrag ist eine andere Rangfolge vereinbart. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn für den gleichen Sachverhalt zwei miteinander unvereinbare Aussagen getroffen werden.

**1.6** Die ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch die nachrangige(n) Vertragsgrundlage(n) beseitigen (vollständigen) lässt. Die im Auftragsschreiben als Grundlage für die Qualitätsanforderungen benannten Vertragsbestandteile gelten grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, mit Ausnahme von Widersprüchen.

**1.7** Wenn und soweit sich technische Regeln nach Abschluss des Vertrages ändern, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor der Ausführung der betroffenen Teilleistung mitzuteilen.

### 2. Bautagebuch

**2.1** Der AN ist verpflichtet, täglich Bautagebuch zu führen und täglich dem AG eine Kopie dieses Bautagebuches zur Verfügung zu stellen, mit Angaben zumindest der Anzahl des beschäftigten Personals, des eingesetzten Gerätes sowie der verrichteten Arbeit und der Arbeitsdauer.

**2.2** Sofern der AG hierfür Muster zur Verfügung stellt, hat der AN diese vorrangig zu nutzen.

### 3. Vergütung (Änderungen und Ergänzungen zu § 2 VOB/B)

**3.1** Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ein Einheitspreisvertrag.

**3.2** Alle Bedingungen des Vertrages gelten auch für Ansprüche des AN auf geänderte oder zusätzliche Vergütung. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte Nachlässe und Skonti.

**3.3** Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, die Regelungen der VOB/B unter Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.

**3.3.1** Soweit der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge) anordnet, hat der AN dem AG unverzüglich, im Regelfall spätestens binnen einer Woche, ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung ein schriftliches und prüfbares Angebot mit einer Bindefrist von 30 Tagen vorzulegen, aus dem sich die Bausoll-Bauist-Abweichung und Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben, ebenso die damit verbundenen Preise (Nachtragsvergütung).

**3.3.2** Die Nachtragsvergütung ist vom AN aus der Auftragskalkulation abzuleiten und durch die Vorlage der Auftragskalkulation sowie der Mehr- oder Minderkosten der geänderten oder zusätzlichen Leistungen (Nachtragskalkulation) zu belegen. Sie darf das Preisniveau des Vertrages nicht übersteigen.

**3.3.3** Die Einigung über die Nachtragsvergütung soll möglichst vor Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung erfolgen. Auch ohne Einigung über die Nachtragsvergütung und/oder Terminauswirkungen hat der AN im Interesse einer störungsfreien Abwicklung im Regelfall die Leistung unverzüglich nach Anordnung durch den AG nach Maßgabe der folgenden Absätze auszuführen:

Bestätigt der AG dem AN, dass es sich bei der vom AG geforderten Leistungen dem Grunde nach um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt, liegt aber noch keine Einigung über die Nachtragsvergütung und/oder Terminauswirkungen vor, so ist der AN nicht berechtigt, die Ausführung dieser Leistungen nach Anordnung der Ausführung durch den AG zu verweigern, es sei denn, die Ausführung ist im Hinblick auf den Umfang der Leistungen im Einzelfall unzumutbar. Der AN hat die Leistung vielmehr unverzüglich nach Anordnung durch den AG auszuführen.

Auch dann, wenn zwischen AG und AN unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob die vom AG geforderte Leistung bereits nach dem Vertrag geschuldet ist oder nicht und ob eine geänderte oder zusätzliche Leistung vorliegt, ist der AN nicht berechtigt, die Ausführung der Leistung nach Anordnung durch den AG zu verweigern, wenn der AG dem AN bestätigt, dass er diese Leistung vergütet, soweit es sich um eine geänderte oder zusätzliche Leistung handelt. Gleiches gilt, wenn zwischen den Parteien zwar Einigkeit darüber besteht, dass eine geänderte oder zusätzliche Leistung vorliegt, die Parteien jedoch unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob sich hieraus ein Anspruch des AN auf Mehrvergütung ergibt.

Das Vorstehende gilt jedoch nicht, wenn die Ausführung im Hinblick auf den Umfang der Leistungen im Einzelfall unzumutbar ist. Die Anordnung zur Ausführung und die Ausführung der Leistung erfolgt wechselseitig unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Einordnung der geforderten Leistung und dem Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Anspruchs des AN auf Mehrvergütung. In allen Fällen verpflichten die Parteien sich, den möglichen Mehrvergütungsanspruch zeitnah zur Ausführung der Leistung dem Grunde nach zu klären und/oder eine etwaige Einigung zur Nachtragshöhe zeitnah zur Ausführung herbeizuführen.

**3.4** Führt die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen, so hat der AN den AG hierauf bereits in seinem Nachtragsangebot hinzuweisen; alle beim AN anfallenden Kosten sind vom Nachtragsangebot umfasst. Abweichend von § 2 Abs. 5 VOB/B ist auch bei einer geänderten Leistung eine vor Ausführung vorzulegende Mehrkostenanzeige Anspruchsvoraussetzung.

**3.5** Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie – insoweit in Ergänzung zu § 2 Abs. 10 VOB/B – vom AG als solche schriftlich mit dem AN vor der Ausführung vereinbart worden sind. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

#### **4. Ausführungsunterlagen (Ergänzung zu § 3 VOB/B)**

**4.1** Dem AN obliegt die Werkstatt- und Montageplanung auf Grundlage der ihm ggf. zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Ausführungsplanung. Dies gilt auch für die Vornahme von Berechnungen, die nicht Teil der Ausführungsplanung des AG sind. Der AN hat die Werkstatt- und Montageplanung und derartige Berechnungen mindestens 4 Wochen vor Ausführung der betroffenen Leistungen dem AG mangelfrei vorzulegen.

**4.2** Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als „zur Ausführung bestimmt“ gekennzeichnet und freigegeben sind. Eine solche Kennzeichnung und Freigabe bezeichnet nur den finalen Status der Unterlage, darin liegt weder eine Haftungserleichterung oder -freistellung für den AN noch eine Haftungsübernahme zu Lasten des AG.

**4.3** Unterlagen werden ausschließlich digital in einem für den AG lesbaren Dateiformat zur Verfügung gestellt.

#### **5. Ausführung (Ergänzung zu § 4 VOB/B)**

**5.1** Der AN ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung vollständig und funktionsfähig zu erstellen.

**5.2** Die vom AG zur Verfügung gestellten Lagerplätze und Zufahrtswege sind vom AN nach Abschluss der Leistungen auf seine Kosten und seine Verantwortung dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit Veränderungen oder Schäden an Lagerplätzen und Zufahrtswegen nicht vom AN zu vertreten sind.

**5.3** Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels während der Ausführung nicht nach und hat ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt, so kann der AG nach ergebnislosem Ablauf der Frist abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B statt der Entziehung des Auftrages oder eines Teils des Auftrages nach seiner Wahl auch die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.

**5.4** Der AG ist im hochsensiblen Bereich der Verteidigungsindustrie tätig. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf daher stets

der vorherigen Genehmigung in Textform durch den AG. Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt, wenn die nach §§ 13, 14 SÜG vorzunehmende Sicherheitsüberprüfung ergibt, dass der jeweilige Nachunternehmer oder dessen Mitarbeiter unter die Staatenliste gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG fällt oder als Sicherheitsrisiko im Sinne des § 14 SÜG einzustufen ist oder der AN trotz vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist die zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung in der Sicherheitserklärung notwendigen Angaben nicht oder nur unvollständig macht.

**5.5** Der AN wird ferner nur solche ausländische Arbeitnehmer auf der Baustelle einsetzen, die im Besitz aller rechtlich notwendigen Papiere/Erlaubnisse (z.B. Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitslaubnis, Sozialversicherungsausweis bzw. Ersatzausweis, etc.) sind. Auf Verlangen sind diese dem Vertreter des AG vorzulegen.

**5.6** Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Nachunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Sollte der AG von einem Arbeitnehmer des AN auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AN und dem AG.

#### **6. Ausführungsfristen (Ergänzung zu § 5 VOB/B)**

**6.1** Der „Anfangstermin“ und der „Fertigstellungstermin“ sind verbindliche Vertragstermine im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B.

**6.2** Klarstellend wird vereinbart, dass mit dem Begriff Arbeitsaufnahme die tatsächliche Aufnahme der Werkleistung vor Ort gemeint ist. Lediglich vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle, gelten nicht als Arbeitsaufnahme.

**6.3** Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 21 Kalendertagen nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan als Vorschlag vorzulegen, der die Einzelabläufe für die vom AN geschuldeten Bau- und Planungsleistungen entsprechend den vereinbarten Vertragsfristen regelt.

**6.4** Verständigen sich die Parteien über den Bauzeitenplan nicht, so ist der AG berechtigt, den Bauzeitenplan innerhalb des vereinbarten oder vorgegebenen Fertigstellungstermins einseitig verbindlich nach billigem Ermessen im Sinne der §§ 315 ff. BGB aufzustellen.

#### **7. Vertragsstrafe (Ergänzung zu § 11 VOB/B)**

**7.1** Für den Fall, dass der AN schuldhaft in der vertraglich vereinbarten Frist die geschuldete Werkleistung nicht abnahmereif fertig stellt, schuldet er für jeden Werktag der Fristüberschreitung 0,15% der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe.

**7.2** Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Vertragsstrafen, die eventuell für vorangehende Zwischentermine/Zwischenfristen oder Leistungsverzüge vereinbart und verwirklicht wurden, werden bei der schuldhaften Überschreitung von nachfolgenden Zwischenterminen/Zwischenfristen bzw. bei nachfolgenden Leistungsverzügen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

**7.3** Abweichend von § 11 Abs. 4 VOB/B muss die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Sie kann vielmehr bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.

**7.4** Werden die verbindlichen Vertragstermine/Vertragsfristen infolge von unverschuldeten Behinderungen des AN verlängert oder zwischen den Parteien neu in Textform festgelegt, so gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung gleichermaßen für die sich daraus

ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine/Fristen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht.

## **8. Abnahme (Ergänzung zu § 12 VOB/B)**

**8.1** Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkludente Handlungen (wie z.B. Ingebrauchnahme oder Zahlung der Schlussrechnung) gelten nicht als Abnahme.

**8.2** Teilabnahmen werden nur auf Verlangen des AG durchgeführt und sind ansonsten ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach Abnahme werden förmlich abgenommen. Für die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.

**8.3** Verlangt der AN eine Vorbegehung oder eine Abnahmebegehung und stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Begehung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht vorliegen, hat der AN dem AG die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

**8.4** Die Vorlage einer vertraglich vereinbarten Dokumentation, Revisionsunterlagen, Gutachten, Prüfungen oder Prüfbescheinigungen zum Abnahmezeitpunkt sind Abnahmevoraussetzung. Deren Nichtvorliegen berechtigt den AG zur Abnahmeverweigerung.

**8.5** Nach der Abnahme ist die Baustelle unverzüglich vom AN zu räumen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Räumung der Baustelle innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, die Baustelle auf Kosten des AN räumen zu lassen.

## **9. Gefahrtragung (§ 7 VOB) und Haftung des AN**

**9.1** Die Gefahrtragung richtet sich abweichend von § 7 VOB/B ausschließlich nach den §§ 644 und 645 BGB.

**9.2** Der AN haftet dem AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beschränkungen der VOB/B gelten nicht.

**9.3** Der AN kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass die von ihm erstellten Unterlagen oder Datenbestände vom AG oder dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

## **10. Mängelrechte/Gewährleistung (Ergänzung zu § 4 und § 13 VOB/B)**

**10.1** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt 5 Jahre mit Ausnahme Abdichtungsarbeiten/Dichtigkeit des Bauwerks, hier beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Beginn der Gewährleistungsfrist ist stets die förmliche Abnahme. § 13 Abs. 7 VOB/B ist nicht anwendbar. Stattdessen gelten die Regelungen des BGB.

**10.2** Bei Teilabnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Schlussabnahme.

## **11. Rechnungen (Ergänzung zu § 14 und § 16 VOB/B)**

**11.1** Rechnungen sind als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.

**11.2** In Rechnungen dürfen die Bezeichnungen des Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

**11.3** Sowohl bei Abschlags- als auch Schlussrechnungen sind als Leistungsnachweis vom AG kontrollierte Mengenermittlungen des AN zugrunde zu legen. Die Mengenermittlungen erfolgen aus den Zeichnungen, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Soweit die ausgeführten Leistungen von den Zeichnungen abweichen, erfolgt der Nachweis durch ein gemeinsames Aufmaß.

**11.4** Sämtliche Rechnungen sind ausschließlich in elektronischer/digitaler Form an die in der Bestellung angegebene E-Mail Anschrift zu versenden.

**11.5** Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge unverzüglich zu erstatten, der AG darf die Beträge gegen fällige Forderungen des AN verrechnen. Der AN kann sich bezüglich des Rückforderungsanspruches des AG nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

**11.6** Der AN hat unverzüglich nach Vertragsabschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 14.1b EStG vorzulegen und nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums unaufgefordert eine neue Bescheinigung vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgenommene Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen. Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, so ist der AG unbeschadet des steuerrechtlichen Status des AN gem. §§ 48ff. EStG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 15% (in Worten fünfzehn Prozent) des betreffenden Nettoabrechnungsbetrages abzuführen, der auf die Vergütung anzurechnen ist. Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN ferner verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen.

## **12. Stundenlohnarbeiten (Ergänzung zu § 15 VOB/B)**

**12.1** Der AN hat arbeitstäglich Stundenlohnberichte in zweifacher Ausfertigung einzureichen, sofern der AG ausdrücklich Stundenlohnarbeiten vor Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt hat.

**12.2** Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnberichten aufgegliedert werden.

## **13. Zahlungen, Überzahlungen (Ergänzung zu § 16 VOB/B)**

**13.1** Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

**13.2** Abschlagszahlungen werden fällig nach Ablauf von 21 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim AG.

**13.3** Die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung.

## **14. Sicherheitsleistung des AN (Ergänzung zu § 17 VOB/B)**

### **14.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung, Rückerstattung von Überzahlungen, Vertragsstrafe und Freistellungs- und Regressansprüche durch den AN**

**14.1.1** Der AN hat unverzüglich nach Vertragsschluss für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen Sicherheit i.H.v. 10 % der vertraglich vereinbarten Bruttoauftragssumme zu leisten. Stellt der AN die Sicherheit nicht binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss, ist der AG berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen bis zum Erreichen der vereinbarten Sicherheit zu meiner einzuhalten. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen. Der AN kann den Bareinbehalt nach seiner Wahl durch Übergabe einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines deutschen Kreditversicherers ablösen.

**14.1.2** Die vorgenannte Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche des AG auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag für den Zeitraum bis zur Abnahme, insbesondere auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und damit zusammenhängender Schadensersatzansprüche sowie die Rückzahlung von Überzahlungen, ferner auf die Erfüllung von Vertragsstrafeansprüchen und Schadensersatzansprüchen jeglicher Art. Es besteht weiterhin Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegenüber den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14a EntG, der Inanspruchnahme des AG für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge, der Inanspruchnahme des AG durch das Finanzamt oder bei Verstößen gegen das MiloG.

**14.1.3** Der AG gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit zurück, wenn sämtliche von der Vertragserfüllungssicherheit erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und der AN eine Sicherheit für Mängelansprüche gemäß nachstehender Ziff. 14.2 geleistet hat

**14.1.4** Sicherheit im Sinne dieser Ziff. 14.1 ist durch eine unwiderriefliche und selbstschuldnerische Bürgschaft mit einer dem Sicherungszweck entsprechender Laufzeit zu leisten. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem anerkannten deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Kreditversicherer ausgestellt sein.

## **14.2 Sicherheit für Mängelansprüche**

**14.2.1** Zur Erfüllung von Mängelansprüchen des AG gegen den AN stellt der AN nach der Abnahme und spätestens mit Übersendung der Schlussrechnung eine Sicherheit i.H.v. 5 % der Gesamt-Bruttoabrechnungssumme einschließlich Nachträge (Sicherheit für Mängelansprüche). Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst alle Mängelansprüche des AG nach der Abnahme.

**14.2.2** Solange die Sicherheit nach Ziff. 14.2.1 nicht vorliegt, ist der AG berechtigt, nach der Abnahme als Sicherheit für die vorbenannten Ansprüche einen Betrag in Höhe von 5% der Gesamt-Bruttoabrechnungssumme einschließlich der Nachträge einzubehalten. Der vom AG genommene Einbehalt für die Sicherheit für Mängelansprüche kann nach Wahl des AN durch ein anderes Sicherungsmittel abgelöst werden. Die Einzahlung auf ein Sperrkonto ist ausgeschlossen.

**14.2.3** Die Sicherheit ist mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 10 zurückzugeben.

**14.2.4** Sicherheit im Sinne der Ziff. 14.2 ist stets durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft mit einer dem Sicherungszweck entsprechender Laufzeit zu leisten. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem anerkannten deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Kreditversicherer ausgestellt sein.

## **15. Projektleitung**

**15.1** Der AN stellt sicher, dass für den Auftraggeber mindestens ein Projektleiter an sämtlichen Baubesprechungen teilnimmt sowie nach den Umständen des Einzelfalls in zumutbarem Umfang für den AG direkt erreichbar ist.

**15.2** Der AN ist nicht berechtigt, den Projektleiter oder den stellvertretenden Projektleiter ohne Zustimmung des AG auszutauschen. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der Eignung des neuen Projektleiters bestehen, beispielsweise weil dieser mit dem Projekt nicht ausreichend vertraut ist, nicht annähernd über dieselbe Erfahrung verfügt oder ein Ablehnungsgrund gemäß Ziff. 5.4 vorliegt.

## **16. Geheimhaltung**

**16.1** Der AN hat den vorliegenden Vertrag und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen einschließlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Muster vertraulich zu behandeln. Soweit dem AN vom AG Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. zur Verfügung gestellt werden, darf der AN diese nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiter geben. Eine Verwendung solcher Unterlagen zu anderen als in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Zwecken ist untersagt; dies gilt entsprechend für die Veränderung und/oder sonstige Verwertung solcher Unterlagen. Auch mit der Geschäftsbeziehung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG geworben werden. Diese Verpflichtung hat der AN auch mit seinen Subunternehmern zu vereinbaren.

**16.2** Diese Ziff. 16 gilt zusätzlich zu separaten Geheimhaltungsvereinbarungen, die der AN und der AG möglicherweise vor oder nach Abschluss des Bauvertrages abgeschlossen haben.

## **17. HENSOLDT Supplier Code of Conduct**

**17.1** Der AN hat die Regelungen von HENSOLDT zur sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette, den „HENSOLDT Supplier Code of Conduct“ einzuhalten, welcher auf der HENSOLDT-Website ([www.hensoldt.net](http://www.hensoldt.net)) im Bereich „Supplier Information“ verfügbar ist. Auf Wunsch stellt der AG dem AN einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.

**17.2** Verstößt der AN gegen den „HENSOLDT Supplier Code of Conduct“ oder gibt es einen hinreichenden Verdacht für einen solchen Verstoß, dann kann der AG vom AN alle Informationen verlangen, die zur Untersuchung und Beurteilung des Falles vernünftigerweise erforderlich sind, und, wenn der Verstoß als wesentlich anzusehen ist, hat der AG ferner das Recht, nach seinem eigenen billigem Ermessen die einschlägigen Compliance-Management-Systeme des AN einzusehen und zu prüfen; der AN ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann.

## **18. Geschäftsbedingungen des AN**

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit widersprochen und diese gelten nicht. Dies gilt selbst dann, wenn der AN künftig in seinen Angeboten, Bestätigungen oder ähnlichen Dokumenten auf die Geltung seiner ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen sollte und der AG der Geltung nicht noch einmal widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur dann, wenn der AG deren Geltung im Auftragschreiben, Verhandlungsprotokoll oder Bauvertrag ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## **19. Schlussbestimmungen**

**19.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zum Zwecke des Beweises zumindest der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Abweichung von diesem Formerfordernis.

**19.2** Mündliche Nebenabreden wurden bei Vertragsabschluss nicht getroffen.

**19.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Sinne dieser Vertragsbedingungen der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

**19.4** Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen, dem Bauvertrag und/oder der vorvertraglichen Phase zum Bauvertrag entstehen können, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand der Sitz des AG. Dem AG ist jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen, gerichtliche Verfahren gegen den AN auch vor einem Gericht zu führen, das nach dem allgemeinen Gerichtsstand des AN oder einem besonderen gesetzlichen Gerichtsstand zuständig ist.

**19.5** Diese Vertragsbedingungen, jeder Bauvertrag sowie die dadurch begründete, auch nur vorvertragliche, Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).